

Schweizerisches Bundesblatt.

40. Jahrgang. IV. Nr. 39. 1. September 1888.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Erklärung

zur

Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich über die Fischerei in den Grenzgewässern.

(Vom 14. April 1888.)

Nachdem die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft und die Regierung der französischen Republik es für zweckmäßig erachtet haben, in den Artikeln 3 und 8 der am 28. Dezember 1880 zwischen der Schweiz und Frankreich zum Zwecke der Regulirung der Fischerei in den Grenzgewässern getroffenen Uebereinkunft Abänderungen zu treffen, und nachdem das am 9. Dezember 1884 zwischen den beiden Regierungen bezüglich der genannten Uebereinkunft getroffene Abkommen nicht zur Ausführung gelangt ist, haben die Unterzeichneten folgende Bestimmungen vereinbart:

I.

Das am 9. Dezember 1884 in Paris unterzeichnete und den Artikel 8 der Uebereinkunft vom 28. Dezember 1880 abändernde Abkommen ist und bleibt aufgehoben.

II.

Der Artikel 3 der Uebereinkunft vom 28. Dezember 1880 über die Fischerei in den Grenzgewässern wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Artikel 3. Im Weitern sind verboten:

- a. die Schlingen;
- b. die Geeren, die Gabeln, die Blei-Leinen, die Löffel, die Brillants und die künstlichen Köder im Allgemeinen;

- c. die Schießwaffen;
- d. die Zweige, Reiser und Wurzelbündel zur Herbeiziehung der Fische.

III.

Der Artikel 8 der genannten Uebereinkunft wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Artikel 8. § 1. Der Fang der Forelle ist vom 10. Oktober bis 20. Januar verboten.

§ 2. Der Fang der Fera und des Ritters ist vom 1. Februar bis 15. März verboten.

§ 3. Der Fang des Barschen ist vom 1. bis 31. Mai inklusive verboten.

§ 4. Während dieser Zeit, vom 1. bis 31. Mai, sind die einzigen zum Fang anderer Fischarten als des Barschen erlaubten Fanggeräthe folgende: die ruhende oder schwebende Angelschnur in freier Hand; die Schleifschnur mit natürlichem Köder; die Setzschnur; die Goujonnrière, aber nur zum Fang von Köderfischen, unter Beobachtung der Vorschriften in den Artikeln 2 und 7 der Uebereinkunft.

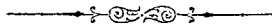
Zur Urkunde dessen haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig bevollmächtigt, die gegenwärtige Deklaration vereinbart, welche in Kraft tritt, sobald sie in beiden Ländern genehmigt und veröffentlicht worden ist.

Doppelt ausgefertigt in Bern, den 14. April 1888.

(L. S.) **Droz.**

(L. S.) **Emm. Arago.**

Note. Diese im Auftrage des schweiz. Bundesrathes unterzeichnete Erklärung tritt in Folge Vereinbarung mit der Regierung der französischen Republik am 1. September 1888 in Kraft.



Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend
den Schutz und die bessere Erhaltung der geodätischen
Arbeiten in der Schweiz.

(Vom 28. August 1888.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Die schweizerische geodätische Kommission, welche seit mehreren Jahren, in Verbindung mit dem topographischen Bureau, die geodätischen Arbeiten in der Schweiz leitet, hat sich veranlaßt gesehen, behufs besseren Schutzes und Erhaltung der trigonometrischen Signale und Punkte, der Pfeiler der astronomischen Stationen, der Endpunkte der Basenmessungen und der Fixpunkte der Präzisionsnivellirung, unsere Intervention anzurufen.

Sie führt aus, daß die Erhaltung aller dieser Fixpunkte und Einrichtungen, die mit großen Opfern an Zeit und Geld geschaffen wurden, von größter Bedeutung für alle Nachführungsarbeiten sei, und glaubt die Behauptung aufstellen zu dürfen, daß, trotz aller bisherigen Fürsorge, jetzt schon ein Drittel derselben nicht mehr intakt bestehe und entweder gänzlich untergegangen oder aber durch Fahrlässigkeit oder gar durch Muthwillen und Bosheit geschädigt oder verdorben sei.

Wir haben leider allen Grund, anzunehmen, daß diese Schilderung keineswegs zu schwarz gefärbt sei, und stimmen mit der geodätischen Kommission auch darin überein, daß der Wichtigkeit dieser Fixpunkte und Einrichtungen, deren Zerfall und Untergang den Werth früherer Aufnahmen ganz wesentlich beeinträchtigen

Erklärung zur Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich über die Fischerei in den Grenzgewässern. (Vom 14. April 1888.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1888
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.09.1888
Date	
Data	
Seite	33-35
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 084

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.